

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Club 82 - Freizeitclub mit behinderten Menschen e.V."
2. Der Sitz des Vereins ist Haslach im Kinzigtal.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

## § 2 Vereinszweck

1. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung aller Angebote, Dienste und Einrichtungen, die der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, der Persönlichkeitsentwicklung und der Freizeitbeschäftigung insbesondere geistig behinderter Menschen dienen.
2. Die Zwecke des Vereins werden u.a. durch folgende Angebote und Dienste verwirklicht:
  - a. Durchführung von Kursen (Bildung, Fortbildung, Kreativitätsförderung, Selbstständigkeitsförderung),
  - b. Durchführung von Sport, Bewegungstraining und Rehabilitation,
  - c. Veranstaltung von Freizeiten und Urlaubsangeboten,
  - d. offene und integrative Angebote (Gesprächskreise, Informations-, Selbsthilfeförderung),
  - e. Unterhaltung von Freizeit- und Begegnungsstätten,
  - f. Hilfen für Familien und Familienunterstützende Dienste (FuD)
  - g. Kurzzeitpflege und -unterbringung
  - h. Bildung von Selbsthilfegruppen vor Ort (Ortsgruppen),
  - i. Beratung von Angehörigen behinderter Menschen in sozialen und sozialrechtlichen Angelegenheiten.
  - j. Angebote zur Eingliederungshilfe und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
  - k. Assistenzdienste
3. Der Verein spricht die Öffentlichkeit für seine Aufgaben an. Er ist bestrebt, für ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit gegenüber den besonderen Problemen behinderter Menschen vor allem im Freizeitbereich zu werben, sowie Mitglieder zu gewinnen und Mittel für seine Tätigkeiten zu sammeln. Im Rahmen dieser Tätigkeit sollen öffentliche Vorträge gehalten, die Presse mit entsprechenden Beiträgen versehen und auch eine angemessene individuelle Aufklärung und Werbetätigkeit betrieben werden.
4. Der Verein legt Wert auf enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen, die den Zielen des Vereins förderlich sein können.
5. Der Verein betrachtet es als seine Aufgabe, gemeinsame Freizeitgestaltung von behinderten und nichtbehinderten Menschen anzuregen und aktiv zu unterstützen.

## § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch überhöhte Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Geld- oder Sachspenden
3. Zuschüsse
4. Erträge aus Sammlungen und Werbeaktionen
5. Teilnehmergebühren
6. Tagessätze von Krankenkassen oder Sozialhilfeträgern
7. Mieteinnahmen
8. öffentliche Fördermittel
9. sonstige Zuwendungen und Erlöse

## § 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, Personenvereinigungen und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung. Sie endet:
  - a. durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, die zum Schluß des Geschäftsjahrs wirksam wird,
  - b. durch Ausschluß durch den Vorstand, gegen den binnen zwei Wochen nach Zustellung Einspruch an die Mitgliederversammlung möglich ist,
  - c. wenn der Jahresbeitrag nicht oder nicht vollständig bis zum 1.6. des folgenden Jahres bezahlt ist,
  - d. durch den Tod (bei nichtnatürlichen Personen durch Auflösung oder Liquidation).
3. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen. Eine Auseinandersetzung findet nicht statt.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind :

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der oder die Geschäftsführer

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Sie wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen, oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangt. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche oder öffentliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.
3. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
  - a. die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstands und des/der Geschäftsführer
  - b. die Wahl der Vorstandsmitglieder
  - c. die Wahl der Rechnungsprüfer
  - d. die Beschlußfassung über Satzungsänderungen, Anträge und die Auflösung des Vereins
  - e. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

4. Die Mitgliederversammlung kann sich an eine Geschäftsordnung binden, über die mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgestimmt wird.
5. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 2/3 der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der Erschienenen erforderlich.

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu zwölf weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Ortsgruppen und die behinderten Mitglieder sollen repräsentiert sein. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassier. Er wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
2. Für die Beschlußfassung des Vorstands gilt § 7 Ziff. 6 entsprechend.
3. Der Vorstand verteilt und ordnet die Geschäfte; er kann sich eine Geschäftsordnung geben und den Geschäftsführer an eine solche binden.
4. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder von der Beitragspflicht befreien. Dies gilt insbesondere für Ehrenmitglieder.
5. Der erste Vorsitzende und sein Vertreter gelten als Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB.
6. Der geschäftsführende Vorstand erledigt die Geschäfte, soweit sie nicht einem Organ zugewiesen sind. Er leitet die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Vor wichtigen Entscheidungen holt er die Zustimmung des gesamten Vorstands ein.
7. Der Vorstand und der Beirat können für ihre Tätigkeiten und Aufwendungen eine angemessene Vergütung und einen Aufwandsersatz erhalten. Diese können auch pauschal bemessen werden.

## § 9 Geschäftsführer

Der Vorstand kann zur Erledigung der Vereinsgeschäfte einen Geschäftsführer und einen stellvertretenden Geschäftsführer einsetzen. Der Geschäftsführer erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsführer regeln sich durch Geschäftsführervertrag und Geschäftsordnung.

## § 10 Rechnungsprüfer

Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

## § 11 Beirat

1. Zur fachlichen Beratung sowie zur Pflege der Kontakte mit Nachbarorganisationen und wissenschaftlichen Vereinigungen kann dem Vorstand ein Beirat zugeordnet werden.
2. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand berufen.
3. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
4. Der Vorstand ist zu den Sitzungen des Beirates einzuladen.

## § 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 13 Auflösung und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der erste und der zweite Vorsitzende vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Das Vereinsvermögen fällt an die Lebenshilfe für Behinderte - Kreisverein Wolfach e.V., welche es im Sinne des § 2 zu verwenden hat. Sollte diese im Zeitpunkt der Auflösung des Vereins die Voraussetzung zur Anerkennung als gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienende Körperschaft nach den dann geltenden Gesetzen nicht erfüllen, so fällt das Vermögen an eine andere gemeinnützige oder mildtätige Körperschaft über die die Mitgliederversammlung bestimmt. Beschlüsse über die Zuwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

Diese Satzung ändert die Satzung vom 08.10.1982, geändert am 15.11.1994 und wurde in der Mitgliederversammlung am 23.10.2009 in Hofstetten durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

(Der Vorstand)